

Sozialversicherungsgerichtshof. Entscheid vom 11. Januar 2001.

In der Beschwerdesache **(5S 99 709) X., Beschwerdeführer**, gegen die **Ausgleichskasse des Kantons Freiburg**, Impasse de la Colline 1, 1762 Givisiez, **Beschwerdegegnerin**, betreffend **Ergänzungsleistungen Berücksichtigung der Mietkosten einer Campingplatzparzelle (Verfügung vom 14. Oktober 1999)**

hat sich ergeben:

- A. X., Jahrgang 1933, ist Bezüger einer Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Er ist Eigentümer eines Mobilhomes auf dem Campingplatz in Y., wo er eine Parzelle für dieses Mobilhome mietet.
- B. Am 14. Oktober 1999 entschied die Ausgleichskasse des Kantons Freiburg, dass infolge Einkommensüberschuss kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen bestehe.
- C. Am 11. November 1999 erhob X. gegen diese Verfügung Beschwerde und beanstandete, dass bei der Berechnung die Miete für den Standplatz auf dem Camping Y. nicht angerechnet worden sei.
- D. Die Ausgleichskasse nahm dazu am 14. Dezember 1999 Stellung und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Sie führte aus, dass das Gesetz keinen Abzug für die Miete eines Standplatzes vorsehen würde.
- E. Die weiteren rechtlichen und tatsächlichen Vorbringen der Parteien ergeben sich, soweit sie für die Urteilsfindung von Bedeutung sind, aus den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen.

**Der Sozialversicherungsgerichtshof
zieht in Erwägung:**

- 1. Die Beschwerde wurde fristgerecht und in zulässiger Form bei der zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht. Im Weiteren hat der Beschwerdeführer

ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Verwaltungsgericht überprüft, ob ihm ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen zusteht.

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2. Im Rahmen des durch die Verfügung als solchen bestimmten Anfechtungsgegenstands bildet der aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtene Teil der Verfügung den Streitgegenstand; die Beschwerdeinstanz prüft also in Anwendung des Rügeprinzips nicht, ob die angefochtene Verfügung schlechthin in allen in Frage kommenden Aspekten korrekt ist, sondern untersucht nur die vorgebrachten Beanstandungen und die damit zusammenhängenden Fragen (BGE 122 V 158 E.1a, 118 V 313 E. 3b, 110 V 52 E.4; E. Carigiet, Ergänzungsleistungen AHV/IV, Zürich 1995, S. 195). Es werden somit die unbestrittenen und prima vista zutreffenden Angaben in der Berechnung der Ausgleichskasse übernommen und nur die streitigen Punkte und die damit zusammenhängenden Zahlen überprüft.
3. Nach dem Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) haben die gemäss Art. 2 ff. ELG anspruchsberechtigten Personen, wenn die anrechenbaren Einkünfte die zugelassenen Ausgaben übersteigen, Anrecht auf Ausrichtung von Ergänzungsleistungen (EL).
4. Das Gesetz regelt, welche Einnahmen als anrechenbares Einkommen bei der Ergänzungsleistungsbestimmung anzurechnen sind und sieht ebenfalls die zulässigen Abzüge vom Einkommen vor. Anhand dieser gesetzlichen Bestimmungen ist im Folgenden zu überprüfen, ob der vom Beschwerdeführer beanstandete Punkt durch die Ausgleichskasse korrekt in Rechnung gestellt worden ist.

Der Streit dreht sich dabei um die Anrechnung der mit dem Bewohnen eines Mobilhomes zusammenhängenden und ergänzungsleistungsrechtlich massgebenden Kosten bzw. Einnahmen. In casu präsentiert sich die Lage so, dass der Beschwerdeführer Eigentümer des Mobilhomes und Mieter des Grundstücks ist, auf welchem dieses steht. Zu vermerken ist, dass ihm aus steuerrechtlicher Sicht kein Eigenmietwert angerechnet worden ist.

5. Zweck der Ergänzungsleistungen ist es, den Existenzbedarf zu decken, soweit dies über die durch die Versicherten erlangten Einkünfte, insbesondere die Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht möglich ist (vgl. Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, E. Carigiet, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, S.1). Zu diesem Zweck wurden im Gesetz

diejenigen Einkünfte vorgesehen, welche als Einkommen anzurechnen sind, weiterhin wurden auch eine Reihe von Ausgaben vorgesehen, auf welche ein Anrecht besteht, welche insbesondere auch notwendig sind, um den Existenzbedarf zu decken. Diese Abzüge sind im Gesetz abschliessend aufgezählt (E. Carigiet, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Supplement, Zürich 2000, S. 83).

6. a) Ein Mieter ist berechtigt, gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b ELG einen Bruttomietzinsabzug von 12'000 Franken bei Alleinstehenden und 13'800 Franken bei Ehepaaren abzuziehen. Dabei sind die effektiven Nebenkosten zu berücksichtigen. Allerdings dürfen Mietkosten und Nebenkosten zusammen den Höchstbetrag nicht übersteigen (Prinzip der Bruttomiete; vgl. F. Huber, 3. EL-Revision unter Dach *in* Soziale Sicherheit 1997 S. 205; vgl. auch AHI-Praxis 1998, Erläuterungen zur Änderung der ELV auf den 1. Januar 1998, S. 32). Aus der Tatsache des Wohnens allein entstehen beim Mieter im Übrigen keine weiteren Auslagen, aber auch keine Einkünfte.

- b) Die Situation des Eigentümers einer Liegenschaft ist komplexer:

Einerseits wird ihm in Anwendung von Art. 3c Abs. 1 lit. b ELG aus dem Eigentum einer Liegenschaft ein Eigenmietwert als Einkommen angerechnet (vgl. E. Carigiet, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Supplement, Zürich 2000 S. 91). Dieser Mietwert der Wohnung berechnet sich nach Art. 12 ELV gemäss den steuerrechtlichen Grundsätzen. Auf Ausgabenseite hat er jedoch Anrecht auf Abzug eines "Mietzinses" in gleicher Höhe wie der angerechnete Eigenmietwert (E. Carigiet, Supplement a.a.O., S. 87) sowie eines Pauschalabzugs für die Nebenkosten von 1680 Franken (Art. 16a ELV). Allerdings darf der Abzug von Eigenmietwert zusammen mit dem Nebenkostenpauschalabzug den in Art. 5 Abs. 1 lit. b ELG genannten Höchstbetrag für die Bruttomietkosten nicht übersteigen.

- c) Zu den Abzügen zählen also auch die Kosten für die Miete einer Wohnung, d.h., es wird anerkannt, dass das Wohnen bzw. die Kosten für das Wohnen zum Existenzbedarf gehören. Allerdings soll weder bei Mietern noch bei Eigentümern eine beliebig teure Wohnmöglichkeit finanziert werden. Die Wohnkosten dürfen bei Alleinstehenden 12'000 Franken nicht übersteigen (Art. 5 Abs. 1 lit. b ELG, Art. 16a Abs. 4 ELV).

7. Die Situation des Eigentümers eines Mobilhomes, welches auf einer gemieteten Parzelle stationiert ist, ist weder mit der Situation eines Mieters noch mit derjenigen eines Eigentümers einer Liegenschaft völlig identisch, es fehlt auch eine detaillierte Regelung für sämtliche ergänzungsleistungsrechtlich

relevanten Punkte dieser Sachlage. Es ist somit im vorliegenden Fall anhand der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere von deren Zweck zu entscheiden, welche anrechenbaren Auslagen und Einnahmen resultieren.

- a) Die Ausgleichskasse geht dabei grundsätzlich von einer Gleichstellung des Mobilhomeeigentümers mit dem Eigentümer einer Liegenschaft aus. Sie lässt nämlich den Vermögensabzug für Liegenschaften in der Höhe von 75'000 Franken zu (Art. 3 Abs. 1 lit. c ELG), sie berechnet auch einen Eigenmietwert (Art. 3c Abs. 1 lit. b ELG, Art. 12 ELV), obschon ein solcher steuerlich nicht erfasst ist. Zudem lässt sie auch den Pauschalabzug für die Nebenkosten wie bei Liegenschaftseigentümern, Nutzniessern oder Wohnberechtigten zu (Art. 16a ELV).

- b) Dieser Lösung ist betreffend den Abzug vom Vermögen und den Eigenmietwert zuzustimmen. Betreffend die Zulässigkeit des Vermögensabzugs von 75'000 Franken gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. c ELG rechtfertigt sich dies, weil die Wohnsituation des Eigentümers der Wohnung mit diesem Abzug privilegiert werden sollte. Insbesondere sollte es ermöglicht werden, dass die bis anhin gelebte Wohnsituation beibehalten werden kann (vgl. dazu E. Carigiet, Supplement, a.a.O., S. 98). Im Übrigen lassen in casu auch die Steuerbehörden diesen Vermögenswert als Liegenschaft erscheinen (vgl. die Veranlagung der Steuerbehörden). Offen bleiben kann im vorliegenden Fall die Frage, ob der eingesetzte Wert des Mobilhomes der vom Gesetzgeber gewünschten zusätzlichen Privilegierung des Wohneigentümers durch die Anrechnung des Steuer- und nicht des Verkehrswerts der Liegenschaft genügend Rechnung trägt (vgl. Art. 17 ELV; E. Carigiet, Supplement, a.a.O., S. 87). Es ist nämlich nicht ersichtlich, ob Steuerwert und Verkehrswert des Mobilehomes identisch sind. In casu liegt der eingesetzte Wert von 54'000 Franken jedoch ohnehin tiefer als der getätigte Abzug von 75'000 Franken. Betreffend die Anrechnung eines Ertrags aus dem Eigentum am Mobilhome ist festzustellen, dass sich ein solcher aus der Steuerveranlagung nicht ergibt. Hingegen spricht die Verordnung in Art. 12 ELV vom "Mietwert der Wohnung". Umfasst sind somit auch Wohnrecht und Nutzniessung (vgl. E. Carigiet, Supplement, a.a.O. S. 87) und es spricht angesichts dieser Formulierung nichts dagegen, dass das als Wohnung genützte Mobilhome ebenfalls einen Eigenmietwert aufweist. Es ist die Situation des Beschwerdeführers vorliegend durchaus mit derjenigen eines Eigentümers zu vergleichen, welcher betreffend die Tatsache, dass er keine weitergehende Miete bezahlen muss, aus seinem Eigentum einen Vermögensvorteil zieht.

Betreffend den Abzug der für Eigentümer vorgesehenen Pauschale der Nebenkosten wird die Situation unter E. 7c erläutert.

8. Genauer zu untersuchen ist, ob die Ausgleichskasse zu Recht die Miete der Parzelle, auf welcher das Mobilhome steht, nicht berücksichtigt hat.

- a) Aus dem Sinn des Gesetzes ergibt sich, dass die Kosten die mit dem Wohnen zusammenhängen, abgezogen werden können. Dieser Grundsatz gilt bei Mietern wie auch bei Eigentümern (die im Übrigen auch Hypothekarzinsen und Gebäudeunterhaltskosten bis zum Bruttoertrag in Abzug bringen können, Art. 3b Abs. 3 lit. b ELG). Die Kosten für die Wohnung bzw. das Wohnen sind somit Kosten, welche zum Existenzminimum gehören und welche daher zum Abzug zugelassen werden müssen.

Im vorliegenden Fall ist nun festzustellen, dass der Eigentümer eines Mobilhomes seine Wohnung nur am gewählten Ort haben kann, weil er eine Parzelle mietet. Zahlt er diese Miete nicht, so kann er im Gegenzug dort nicht mehr wohnen. Weiterhin ist festzustellen, dass es sich bei dieser Miete nicht um die Miete eines Parkplatzes handelt. Es geht hier nicht um die Abstellmöglichkeit für ein Fahrzeug, sondern für diejenige der Wohnung, worin ein zentraler Unterschied liegt. Es ergibt sich zudem auch aus der Abrechnung des Campings Y., dass der Beschwerdeführer zusätzlich die Miete eines Parkplatzes bezahlt. Ist nun einerseits festzustellen, dass das Wohnen nur unter Bezahlung der Parzellenmiete möglich ist, so muss andererseits diese Miete auch im Rahmen der Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden. Würde dem nicht so sein, so wäre der Beschwerdeführer im Vergleich zu Eigentümern von Liegenschaften und Mietern von Wohnungen benachteiligt. Bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise der Situation erscheint dies umso einleuchtender. Zudem ist es nicht Zweck der Ergänzungsleistungen, gewisse Wohnformen zu sanktionieren und diese indirekt zu verunmöglichen.

- b) Es ist somit im gegebenen Fall einerseits ein Mietwert des Mobilhomes unter dem Titel "Einkommen" zu verzeichnen und gleichzeitig unter dem Titel "Abzüge" ein gleich hoher Betrag wieder in Abzug zu bringen. Hinzu kommt jedoch, dass unter dem gleichen Abzug auch die Mietkosten der Parzelle zugelassen werden müssen.

Selbstverständlich jedoch ist auch in diesem Fall die in Art. 5 Abs. 1 lit. b ELG vorgesehene Höchstgrenze von 12'000 Franken zu berücksichtigen. Wenn auch die Ergänzungsleistungen - wie soeben ausgeführt - nicht gewisse Wohnformen verunmöglichen sollen, so können sie ebenso wenig solche über das zulässige Mass hinaus privilegieren. Da nun aber das Gesetz für alle Fälle eine maximale Ausgabe für Wohnkosten vorsieht, ist diese auch im vorliegendem Sonderfall selbstverständlich zu berücksichtigen. In Kombination von Art. 16a Abs. 4 ELV und dem Prinzip der Bruttomiete von Art. 5 Abs. 1 lit. b ELG können Nebenkosten, Eigenmietwert des

Mobilhomes und Miete der Parzelle zusammen 12'000 Franken nicht übersteigen. Damit ist denn auch Gewähr dafür geboten, dass die Versicherten zwar innerhalb dieser Grenze frei sind, wie sie diesen Betrag für direkte Wohnauslagen verwenden (unter Vorbehalt selbstverständlich, dass die Kosten tatsächlich entstehen), dass sie aber nicht auf Kosten der Versicherung Missbräuche betreiben können.

- c) Im vorliegenden Fall hat die Ausgleichskasse den in Art. 16a ELV vorgesehenen Pauschalabzug für Eigentümer von 1600 Franken übernommen. Allerdings rechtfertigt sich dieses Vorgehen nur für den Fall, dass der Eigentümer des Mobilhomes wie ein Eigentümer sämtliche mit seinem Eigentum verbundenen Nebenkosten selbst tragen muss. Vorliegend jedoch ergibt sich aus dem Mietvertrag, dass zusätzlich zur Standplatzmiete kein Nebenkostenbeitrag verlangt ist, es werden im Gegenteil gewisse typische Nebenleistungen (Kanalisationsanschluss, Frischwasseranschluss) als im Mietzins eingeschlossen erachtet. Nicht davon umfasst sind allerdings die Heizkosten, so dass dem Beschwerdeführer nicht der von der Ausgleichskasse angerechnete Betrag von 1680 Franken, sondern von 840 Franken gemäss Art. 16b Abs. 2 ELV unter dem Titel "Pauschale" für selbst bezahlte Heizkosten abzuziehen ist.

Es ergibt sich, wenn man die Heizkostenpauschale von 840 Franken zum Eigenmietwert von 3600 Franken und der Parzellenmiete von 7030 Franken zählt, ein abziehbarer Betrag von 11'470 Franken. Die Höchstgrenze von 12'000 Franken Wohnkosten ist somit eingehalten.

- d) Die Ausgleichskasse führt zur Anrechnung eines Eigenmietwerts nicht im Detail aus, wie sie auf den massgebenden Betrag kommt. Sie geht implizite auch davon aus, dass diese Frage nicht von grosser Tragweite ist, da der Eigenmietwert ja wieder unter dem Titel Mietausgaben abgezogen wird und sich somit eine "Nullrechnung" ergibt. Diese Auffassung kann, da der Maximalbetrag gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b ELG für die Mietkosten von 12'000 Franken nicht erreicht ist, im vorliegenden Fall genügen. Es könnte die Rechnung unter Weglassung des Eigenmietwerts geschehen und es würden sich sowohl die Gesamteinnahmen wie auch die Gesamtausgaben um je 3600 Franken reduzieren.

Wenn allerdings der Betrag für Wohnungskosten von 12'000 Franken überstiegen würde, so wäre der Eigenmietwert durch die Ausgleichskasse in analoger Anwendung der steuerrechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 12 ELV zu bestimmen. Zu berücksichtigen wäre bei Eigentümern von Mobilheimen insbesondere auch die Tatsache, ob jemand gerade nicht Eigentümer

der Parzelle ist. Ein nicht gemäss Steuerkriterien ermittelter Wert könnte nicht unbesehen übernommen werden.

9. Aus diesen Gründen ist die angefochtene Verfügung aufzuheben. Die angerechneten Auslagen unter dem Titel "Mietabzug" erhöhen sich um 6190 Franken, was der Differenz zwischen dem zulässigen Abzug von 11'470 Franken und dem vorgenommenen Abzug von 5280 Franken ergibt. Gesamthaft betragen die Auslagen neu 41'032 Franken. Stellt man diese dem Einkommen von 39'846 Franken gegenüber, so ergibt sich ein jährlicher Fehlbetrag von 1186 oder eine monatliche Ergänzungsleistung von 98.80 Franken, was gemäss den Rundungsregeln von Art. 26b ELV einen Betrag von 99 Franken ergibt.
10. Die Beschwerde wird daher gutgeheissen und die Angelegenheit zur neuen Verfügung an die Ausgleichskasse zurückgewiesen.
11. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

LPC.3c.1.b;3c.1.c;5.1.b;OPC.12;16a